



PRESSEMITTEILUNG

Landesgeschäftsstelle

Neumühler Straße 22, 19057 Schwerin

Tel.: 0385.7431-466, Fax: 0385.7431-66466

E-Mail: info@hausarzt-mv.de

www.hausarzt-mv.de

Die Hausärztinnen und Hausärzte in Mecklenburg-Vorpommern sehen Erfolge gegen die Corona-Pandemie durch GBA-Entscheidung gefährdet

Schwerin,

19.04.20.

Am Freitag hat der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) überraschend gegen die Stimmen der Ärzteschaft beschlossen, die seit dem 20.03.20 bestehende Möglichkeit einer Krankschreibung von Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege ohne schwere Symptome nach ausschließlich telefonischer Befragung und Beratung der Patienten ab Montag, den 20.04.20 zu beenden. Ab sofort müssen damit Patienten mit Symptomen eines Ateminfektes wieder in die Arztpraxen kommen, auch wenn sie nicht schwer krank sind.

Die Hausärztinnen und Hausärzte kritisieren diese Maßnahme und sehen damit die bisherigen Erfolge gegen die Ausbreitung der Corona-Infektion gefährdet. Sie kennen aufgrund ihrer langjährigen persönlichen Beziehung ihre Patienten und können daher auch bei allein telefonischem Kontakt die Schwere der Erkrankung einschätzen und ggf. eine Einbestellung in die Praxis oder einen Hausbesuch vereinbaren.

Der Hausärzterverband Mecklenburg-Vorpommern fordert die Rücknahme dieser Entscheidung, um die bisher erreichte Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus nicht zu gefährden. Insbesondere vor dem Hintergrund einer immer noch unzureichenden Versorgung der Hausarztpraxen mit persönlicher Schutzausrüstung müssten alle Maßnahmen aufrechterhalten werden, die dazu dienen, unnötige Kontakte zu verhindern.

Von den 649 Corona-Infizierten in Mecklenburg-Vorpommern (Stand 18.04.20) werden ca. 85% ambulant, also zumeist in Hausarztpraxen behandelt. Die Entscheidung des GBA gefährdet die Stabilität des ambulanten Schutzwalls.

Wir fordern den Bundesgesundheitsminister, den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern auf, ihren Einfluss auf die Entscheidungsträger geltend zu machen und die Möglichkeit einer Beanstandung der Entscheidung durch das BMG zu veranlassen!